

2026

Landesbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energie

*für Unternehmen, Kondominien, öffentliche Verwaltungen und Körperschaften ohne
Gewinnabsicht*



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL • ALTO ADIGE



Südtirol • Alto Adige

Inhaltsverzeichnis

<u>Allgemeine Voraussetzungen</u>	4
<u>Antragstellung und Fristen</u>	4
<u>Ablauf des Ansuchens</u>	4
<u>Auszahlung der Beiträge</u>	5
<u>Mehrfachförderung</u>	5

Geförderte Maßnahmen

Technische Vorgaben, Beitragshöhe und erforderliche Unterlagen zum Beitragsantrag

<u>Energetische Sanierung von Gebäuden</u>	6
<u>Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze</u>	8
<u>Austausch von Öl- und Gaskesseln in Kondominien</u>	10
<u>Thermische Solaranlagen</u>	12
<u>Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen</u>	13
<u>Photovoltaikanlagen und eventuelle Speicherbatterien für kleine Unternehmen</u>	15
<u>Photovoltaikanlagen und eventuelle Speicherbatterien für örtliche Körperschaften und akkreditierte soziale Dienste</u>	16
<u>Speicherbatterien für Photovoltaikanlagen</u>	17
<u>Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss</u>	18
<u>Energieaudits für Unternehmen</u>	19
<u>FAQ – Häufig gestellte Fragen</u>	20
1. <u>Wie kann ich den Antrag über myCIVIS stellen?</u>	20
2. <u>Wie erhalte ich die Mitteilungen zum Antrag in myCIVIS?</u>	20
3. <u>Wie kann ich die fehlenden Unterlagen über myCIVIS nachreichen?</u>	20
4. <u>Welche Unterlagen müssen dem Antrag auf Abrechnung oder Auszahlung des Beitrags beigelegt werden?</u>	21
5. <u>Bis wann muss der Antrag auf Abrechnung oder Auszahlung eingereicht werden?</u> ...	21
6. <u>Kann eine Fristverlängerung für die Einreichung des Abrechnungs- oder Auszahlungsantrags beantragt werden?</u>	22
7. <u>Wie kann ich auf den Beitrag verzichten oder einen bereits eingereichten Beitragsantrag zurückziehen?</u>	22
<u>Allgemeine Informationen</u>	23
<u>Nützliche Adressen und Links</u>	24

Allgemeine Bedingungen

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- Mindestinvestition: **4.000,00 Euro** ohne MwSt.
- Die Beiträge werden auf die zulässigen Kosten **ohne Mehrwertsteuer** gewährt.
Die zulässigen Kosten werden nach den geltenden Richtlinien berechnet.
- Die Maßnahmen müssen in **Südtirol** durchgeführt werden.
- **Unternehmen, welche um einen Beitrag ansuchen, sind verpflichtet, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Auszahlung des Beitrags die Gebäude, für welche Maßnahmen gefördert wurden, nicht zu verkaufen und die wirtschaftliche Tätigkeit im Gebäude nicht einzustellen.** Falls diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, muss dies dem Amt mitgeteilt werden und der Beitrag wird im Verhältnis zum verbleibenden Zeitraum widerrufen.
- **Öffentliche Verwaltungen** können die Beiträge für die **energetische Sanierung von Gebäuden, für thermische Solaranlagen und Wärmepumpen mit Photovoltaikanlage** nur im Ausmaß von **20% in Ergänzung zur staatlichen Förderung „Conto termico“** gewährt werden. Für Maßnahmen, welche von der staatlichen Förderung ausgeschlossen sind, weil sie nachweislich die für den Bezug dieser Förderung notwendigen Kriterien nicht erfüllen, wird diese Bestimmung nicht angewandt.

ANTRAGSTELLUNG UND FRISTEN

- Nachdem Sie überprüft haben, dass Ihr Projekt die [allgemeinen Voraussetzungen](#) sowie die **technischen Vorgaben** erfüllt und alle **erforderlichen Unterlagen** zusammengestellt sind, müssen Sie Ihren Antrag über die Plattform [myCIVIS](#) einreichen ([siehe FAQ 1](#)).
- Die Beitragsanträge müssen **über myCIVIS ([siehe FAQ 1](#)) vom 1. Jänner bis zum 31. Mai um 12:00 Uhr** des Jahres werden eingereicht werden, in dem die Arbeiten beginnen.
- Bitte beachten Sie, dass die Mitteilungen zum Antrag von der Landesverwaltung über myCIVIS übermittelt werden ([siehe FAQ 2](#)).
- **Für jeden Antragsteller** muss ein **getrennter** Antrag **über myCIVIS vor Beginn der Arbeiten der betreffenden Maßnahme** eingereicht werden.
- Der Beginn der Arbeiten für die betreffende Maßnahme vor dem Tag der Einreichung des Beitragsantrags für Unternehmen sowie allfällige Rechnungen, Vorverträge, welche Anzahlungen oder Geldstrafen bei Nichterfüllung vorsehen, oder Nachweise über Kautionszahlungen oder sonstige Zahlungen mit Datum vor jenem der Antragsstellung **haben die Ablehnung des Beitragsantrags zur Folge.** Dies gilt nicht für Beiträge, welche gemäß De-Minimis-Regelung gewährt werden.
- Für Maßnahmen, die sich über **mehrere Jahre** erstrecken (bis maximal 3 Jahre), sind im Maßnahmenformular die Ausgaben für jedes Jahr anzugeben.

ABLAUF DES ANSUCHENS

- Das Amt erhält Ihren **Antrag über myCIVIS**;
- Sie erhalten **über myCIVIS ([siehe FAQ 2](#)) eine Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens**;
- Bei einem Antrag mit **unvollständigen Unterlagen** erhalten Sie **über myCIVIS ([siehe FAQ 2](#)) eine Mitteilung mit der Liste der fehlenden Unterlagen, die innerhalb von 30 Tagen nachzureichen sind.** Unvollständige Anträge, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung ergänzt werden, werden abgelehnt;
- Die Anträge werden vom Amt **innerhalb von 180 Tagen nach Einreichung bearbeitet** und in chronologischer Reihenfolge genehmigt – **solange Mittel verfügbar sind**;
- Sie erhalten eine **Mitteilung über die Genehmigung des Beitrags** oder die Ablehnung des Antrags;

- Für Beiträge, die für ein Haushaltsjahr gewährt wurden, müssen Sie über myCIVIS fristgerecht den Antrag auf Auszahlung mit den erforderlichen Anlagen ([siehe FAQ 4](#)) stellen.
- Für Beiträge, die für mehrere Haushaltsjahre gewährt wurden (mehrjährige Beiträge), stellen Sie für jedes Jahr fristgerecht ([siehe FAQ 5](#)) einen Antrag auf Abrechnung. Übermitteln Sie den Antrag auf Abrechnung per PEC (energie.energia@pec.prov.bz.it); Im letzten Jahr müssen Sie fristgerecht ([siehe FAQ 5](#)) den Antrag auf Auszahlung über myCIVIS mit den erforderlichen Anlagen ([siehe FAQ 4](#)) stellen.
- Die Anträge auf Auszahlung werden vom Amt innerhalb von 180 Tagen nach Einreichung in chronologischer Reihenfolge bearbeitet;
- Bei einem Antrag auf Auszahlung mit unvollständigen Unterlagen erhalten Sie über myCIVIS ([siehe FAQ 2](#)) eine Mitteilung mit der Liste der fehlenden Unterlagen, die innerhalb von 30 Tagen nachzureichen sind. Unvollständige Anträge, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung ergänzt werden, werden widerrufen;
- Im Falle eines positiven Ergebnisses erhalten Sie die Überweisung des Beitrags auf das in Ihrem Antrag auf Auszahlung angegebene IBAN-Konto und eine Bestätigungsmitteilung über myCIVIS. Im Falle eines negativen Ergebnisses erhalten Sie eine Mitteilung über den Widerruf des Beitrags.

AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE

- Die Rechnungen müssen auf den Begünstigten/die Begünstigte ausgestellt sein.
- Die Rechnungen müssen nach dem Tag der Antragsstellung ausgestellt und mittels Banküberweisung oder anderer rückverfolgbarer Zahlungsart bezahlt worden sein.
- Die Rechnungen müssen den Projektkodex CUP enthalten, welcher nach Einreichung des Beitragsansuchens vom Amt mitgeteilt wird, anderenfalls kann für die betreffenden Rechnungen kein Beitrag ausgezahlt werden.
- Nicht zulässig sind Ausgaben für den Ankauf von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Partner- oder verbundenen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen mit demselben wirtschaftlichen Eigentümer.

MEHRFACHFÖRDERUNG

- Die Beiträge sind für dieselben zulässigen Kosten mit keinen weiteren Beiträgen oder Förderungen sonstiger Art kumulierbar, die in staatlichen Bestimmungen oder zu Lasten des Landeshaushaltes für dieselben zulässigen Kosten vorgesehen sind. Das **Verbot der Mehrfachförderung gilt auch für Steuerabzüge** für Sanierungen und ähnliche Arbeiten. Es gelten die laut Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen für öffentliche Verwaltungen und für Anreiztarife für Energiegemeinschaften.

Energetische Sanierung von Gebäuden

TECHNISCHE VORGABEN

- **Beheizte** Gebäude, die aufgrund einer vor dem **12. Jänner 2005** ausgestellten Baukonzession errichtet worden sind.
- Nach Abschluss der Maßnahme muss mindestens eine der folgenden Bedingungen **erfüllt** sein:
 - Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus C**;
 - Zertifizierung des Gebäudes **KlimaHaus R**;
 - Davon ausgenommen sind Gebäude, die unter Denkmal- oder Ensembleschutz stehen.
- Bei Einbau von Lüftungsgeräten müssen diese den vorgeschriebenen Wärmerückgewinnungsgrad erreichen.

Von den Beiträgen **ausgeschlossen** sind:

- die Kosten für Maßnahmen an Gebäuden, die **abgerissen und wiederaufgebaut** werden,
- die Kosten für **neue Zubauten**,
- die Kosten für die Wärmedämmungen von **Dächern, die erhöht werden**, mit Ausnahme der zur Wärmedämmung notwendigen Erhöhung,
- die Kosten für den **Einbau thermischer Solaranlagen für Kondominien innerhalb der abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage**. Ausgenommen sind jene Fälle, bei denen ein Anschluss aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar ist. In diesem Fall muss dem Beitragsantrag das Schreiben mit der begründeten Ablehnung durch den Fernwärmebetreiber beigelegt werden.
- Bei energetischen Sanierungen in Gebieten mit hohem Radonrisiko wird empfohlen, Maßnahmen zur Radonsanierung durchzuführen (wie z.B. die Installation von Lüftungsanlagen).

BEITRAGSHÖHE

- Zertifizierung Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus B** oder Zertifizierung Gebäude **KlimaHaus R**:

KLEINES UNTERNEHMEN	→	50 % auf die zulässigen Kosten
MITTLERES UNTERNEHMEN	→	40 % auf die zulässigen Kosten
GROSSES UNTERNEHMEN	→	30 % auf die zulässigen Kosten
KONDOMINIEN (mit mindestens 5 beheizten Baueinheiten und mindestens 5 Eigentümern)	→	80% auf die zulässigen Kosten
ANDERE KONDOMINIEN	→	50% auf die zulässigen Kosten
ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	→	20 % auf die zulässigen Kosten
KÖRPERSCHAFTEN OHNE GEWINNABSICHT	→	50 % auf die zulässigen Kosten
- Zertifizierung Gebäudehülle **KlimaHaus C** oder Gebäude unter **Denkmalschutz** oder **Ensembleschutz**:

KLEINES UNTERNEHMEN	→	40 % auf die zulässigen Kosten
---------------------	---	--------------------------------

MITTLERES UNTERNEHMEN	→	30 % auf die zulässigen Kosten
GROSSES UNTERNEHMEN	→	20 % auf die zulässigen Kosten
KONDOMINIEN (mit mindestens 5 beheizten Baueinheiten und mindestens 5 Eigentümern)	→	50% auf die zulässigen Kosten
ANDERE KONDOMINIEN	→	40% auf die zulässigen Kosten
ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	→	20 % auf die zulässigen Kosten
KÖRPERSCHAFTEN OHNE GEWINNABSICHT	→	40 % auf die zulässigen Kosten

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt ([siehe Anhang A, Art.8, Absatz 4 und Anhang B, Art. 9, Absatz 4](#)):

- **Wärmedämmung von Dächern** einschließlich der damit verbundenen Arbeiten sowie der Mehrkosten für eine Dachbegrünung;
- **Wärmedämmung von Außenmauern (von außen und innen), Bodenplatten, untersten und obersten Geschossdecken, Lauben, Terrassen und Balkonen** einschließlich der damit verbundenen Arbeiten sowie der Mehrkosten für hinterlüftete Fassaden, für den Abbruch und die Wiederherstellung von Fußböden und für die Perimeterdämmung;
- **Wärmerückgewinnung aus zentralen und dezentralen Lüftungsanlagen;**
- **Photovoltaikanlagen mit eventuellen Speicherbatterien für Gemeinschaftsanlagen in Kondominien** (Gebäude mit mindestens fünf Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern);
- **Thermische Solaranlagen zur zentralen Warmwasserbereitung in Kondominien** (Gebäude mit mindestens fünf Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern);
- **Planung, Bauleitung, Gebäudezertifizierung und Luftdichtheitsmessung.**

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Maßnahmenformular** gemäß [Vordruck](#);
- **Technisches Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Gebäudeplan** mit **Bestand** und **geplanten Änderungen** mit Kennzeichnung der zu dämmenden Flächen und der Position der Lüftungsgeräte mit eventuellen Lüftungskanälen;
- Bei Anträgen von Kondominien:
 - Liste der Eigentümer der einzelnen Baueinheiten mit: Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
 - Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;
 - Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.

Sind unter den Eigentümern auch Unternehmen, so müssen diese das Ergänzungsformular für Unternehmen ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze

TECHNISCHE VORGABEN

- Maßnahmen zur **energetischen Optimierung** und **Umrüstung** in Bereichen, in denen bereits eine Beleuchtungsanlage vorhanden ist:
 - Straßenbeleuchtung;
 - Beleuchtung von Fußgängerzonen und Plätzen;
 - Beleuchtung von Parkplätzen und Parkanlagen;
 - Beleuchtung von Sportplätzen und Sportgebieten.
- Wenn die / der Antragstellende mehr als 100 Leuchten für die Außenbeleuchtung in Südtirol betreibt, muss dem Amt für Energie und Klimaschutz vor Gewährung des Beitrages der [Lichtplan](#) vorgelegt werden.
- Es müssen die technischen Richtlinien gemäß [BLR 477/2022](#) eingehalten werden.
- Es muss eine **Einsparung an elektrischer Energie von mindestens 40 %**, bezogen auf die jeweilige Ausgangssituation, nachgewiesen werden. Wenn Maßnahmen nur den Einbau von Regelsystemen zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle bestehender Beleuchtungsanlagen betreffen, muss eine **Einsparung von mindestens 20%**, bezogen auf die Ausgangssituation, nachgewiesen werden.
- Beim Austausch bestehender Leuchten für **Sportgebiete** oder **Sportplätze** müssen Regelsysteme zur Reduzierung des Lichtstroms eingebaut werden. Falls der Einbau von Regelsystemen nicht möglich ist, müssen die Leuchten einzeln oder in Gruppen schaltbar sein.

BEITRAGSHÖHE

KLEINES UNTERNEHMEN	→	40 % auf die zulässigen Kosten
MITTLERES UNTERNEHMEN	→	30 % auf die zulässigen Kosten
GROSSES UNTERNEHMEN	→	20 % auf die zulässigen Kosten
KONDOMINIEN	→	40% auf die zulässigen Kosten
ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	→	40 % auf die zulässigen Kosten
KÖRPERSCHAFTEN OHNE GEWINNABSICHT	→	40 % auf die zulässigen Kosten

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt ([siehe Anhang A, Art.9, Absatz 2 und Anhang B, Art. 10, Absatz 2](#)):

- Austausch bestehender Leuchten zur Straßenbeleuchtung durch [Leuchten vom Typ A](#);
- Umrüstung bestehender Leuchten zur Straßenbeleuchtung in **historischen Ortskernen** oder im historischen Kontext, vorbehaltlich eines Gutachtens des Landesdenkmalamtes;
- Austausch bestehender Leuchten vom Typ LM durch **nach oben abgeschirmten Leuchten**, bei denen eine Streuung des Lichtes außerhalb der zu beleuchtenden Fläche vermieden wird;
- Einbau von **Regelsystemen** zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle der Beleuchtungsanlagen;
- Planung, Bauleitung und Abnahme.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Maßnahmenformular** gemäß [Vordruck](#);
- **Technisches Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Pläne**, aus denen der Bestand und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind;
- Bei Anträgen von Kondominien:
 - Liste der Eigentümer der einzelnen Baueinheiten mit: Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
 - Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;
 - Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.

Sind unter den Eigentümern auch Unternehmen, so müssen diese das Ergänzungsformular für Unternehmen ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Austausch von Öl- und Gaskesseln in Kondominien

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Maßnahmen müssen an Gebäuden von Kondominien mit mindestens fünf beheizten Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern durchgeführt werden.
- Der Austausch muss Zentralheizungskessel mit Baujahr 2011 betreffen und mit einer der folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:
 - Anschluss an eine Fernheizanlage innerhalb einer von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol abgegrenzten Versorgungszone,
 - Einbau von Wärmepumpen unter Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß Anhang A, Art. 12, Absatz 1, d), e), f), g) und h) und Anhang B, Art. 13, Absatz 1, Buchstaben d), e), f), g) und h),
 - Bei Austausch von Ölkesseln: Einbau automatischer beschickter Biomasseheizanlagen mit einer Umweltzertifizierung in der Qualitätsklasse 5 Sterne im Sinne des Ministerialdekrets vom 7. November 2017, Nr. 186, und einem Wärmespeicher von mindestens 20 Litern pro kW Wärmeleistung.
- Für den Austausch von Öl- und Gaskesseln innerhalb einer von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage sind Beiträge nur für den Anschluss an die Fernheizanlage vorgesehen. Ausgenommen sind jene Fälle, bei denen ein Anschluss aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar ist. In diesem Fall muss dem Beitragsantrag das Schreiben mit der begründeten Ablehnung durch den Fernwärmebetreiber beigelegt werden.
- **Von den Beiträgen ausgeschlossen ist der Austausch von Öl- und Gaskesseln bei Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden.**

BEITRAGSHÖHE

40 % auf die zulässigen Kosten

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt (siehe Anhang A, Art.10, Absatz 3 und Anhang B, Art. 11, Absatz 3):

- Fernwärmeanschluss inklusive sekundärseitigem Anschluss;
- Einbau von Wärmepumpen;
- Einbau automatisch beschickter Biomasseheizanlagen;
- Planung und Bauleitung.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Maßnahmenformular** gemäß Vordruck;
- **Technisches Datenblatt** gemäß Vordruck;
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Liste der Eigentümer der einzelnen Baueinheiten mit: Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
- Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;

- Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.
Sind unter den Eigentümern auch Unternehmen, so müssen diese das Ergänzungsformular für Unternehmen ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Thermische Solaranlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Die verwendeten Sonnenkollektoren müssen gemäß Qualitätslabel **Solar Keymark zertifiziert** sein.
- Für den Einbau von thermischen Solaranlagen **innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage sind keine Beiträge** vorgesehen. Ausgenommen sind jene Fälle, bei denen ein Anschluss aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar ist. In diesem Fall muss dem Beitragsantrag das Schreiben mit der begründeten Ablehnung durch den Fernwärmebetreiber beigelegt werden.

BEITRAGSHÖHE

KLEINES UNTERNEHMEN	→	40 % auf die zulässigen Kosten
MITTLERES UNTERNEHMEN	→	30 % auf die zulässigen Kosten
GROSSES UNTERNEHMEN	→	20 % auf die zulässigen Kosten
KONDOMINIEN	→	40% auf die zulässigen Kosten
ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	→	20 % auf die zulässigen Kosten
KÖRPERSCHAFTEN OHNE GEWINNABSICHT	→	40 % auf die zulässigen Kosten

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt ([siehe Anhang A, Art.11, Absatz 3 und Anhang B, Art. 12, Absatz 3](#)):

- Thermische Solaranlagen mit Wärmespeicher.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Maßnahmenformular** gemäß [Vordruck](#);
- **Technisches Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Bei Anträgen von Kondominien:
 - Liste der Eigentümer der einzelnen Baueinheiten mit: Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
 - Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;
 - Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.

Sind unter den Eigentümern auch Unternehmen, so müssen diese das Ergänzungsf formular für Unternehmen ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Es muss eine Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mindestens 0,25 kW_p pro kW Nennleistung der Wärmepumpe installiert werden oder bereits vorhanden sein. Diese Anforderung gilt in jedem Fall als erfüllt, wenn die installierte Nennleistung der Photovoltaikanlage 19 kW_p erreicht. Davon ausgenommen sind Gebäude unter Denkmal- oder Ensembleschutz.
- Nach Abschluss der Maßnahme müssen die zu versorgende Gebäude oder Baueinheiten, mit Ausnahme jener unter Denkmal- oder Ensembleschutz, mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus E**;
 - Zertifizierung des Gebäudes **KlimaHaus R**;
 - Beim Austausch autonomer Heizkessel für einzelne Baueinheiten ist alternativ eine KlimaHaus-R-Zertifizierung der Baueinheit erforderlich oder ein Energieausweis („Attestato di Prestazione Energetica“ – APE) mit einem gemäß den geltenden Richtlinien berechneten Gesamtprimärenergiebedarf (EP_{gi}) von maximal 120 kWh/m²a, bezogen auf die Klimadaten von Bozen.
- Einhaltung der **Energieeffizienzklassen** der Wärmepumpen gemäß Richtlinien (siehe Anhang A, Art. 12, Absatz 1 und Anhang B, Art. 13, Absatz 1).
- Der Schalleistungspegel der Außengeräte von Wärmepumpen, die Luft als Wärmequelle nutzen, muss die geltenden Richtlinien einhalten (siehe Anhang A, Art.12, Absatz 1, Buchstabe h) und Anhang B, Art. 13, Absatz 1, Buchstabe h)).
- Für den Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen **innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage sind keine Beiträge** vorgesehen. Ausgenommen sind jene Fälle, bei denen ein Anschluss aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar ist. In diesem Fall muss dem Beitragsantrag das Schreiben mit der begründeten Ablehnung durch den Fernwärmebetreiber beigelegt werden.

BEITRAGSHÖHE

KLEINES UNTERNEHMEN	→	60 % auf die zulässigen Kosten
MITTLERES UNTERNEHMEN	→	50 % auf die zulässigen Kosten
GROSSES UNTERNEHMEN	→	40 % auf die zulässigen Kosten
KONDOMINIEN (<i>mit mindestens 5 beheizten Baueinheiten und mindestens 5 Eigentümern</i>)	→	80% auf die zulässigen Kosten
ANDERE KONDOMINIEN	→	60% auf die zulässigen Kosten
ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	→	20 % auf die zulässigen Kosten
KÖRPERSCHAFTEN OHNE GEWINNABSICHT	→	60 % auf die zulässigen Kosten

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt (siehe Anhang A, Art.12, Absatz 3 und Anhang B, Art. 13, Absatz 3):

- Wärmepumpe mit Zubehör;
- Tiefbohrung mit Sonde und Zubehör;
- Geothermische Wärmeentzugsanlage;

- Wärmeentzugsanlage aus Kompostierung;
- Photovoltaikanlage für Gebäude, die aufgrund einer vor dem **1. Jänner 2025** ausgestellten Baukonzession errichtet wurden (höchstens 1 kW_p pro kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpe, bis maximal 19 kW_p für Miteigentümergeinschaften und Körperschaften ohne Gewinnabsicht);
- Speicherbatterie (höchstens 1 kWh pro kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpe);
- Planung, Bauleitung und Gebäudezertifizierung sowie Planungskosten bei Heizung / Kühlung mittels thermischer Bauteilaktivierung (TAB).

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Maßnahmenformular** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- **Technisches Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Energielabel der Wärmepumpe** (technisches Produktdatenblatt bei Wärmepumpen mit Nennwärmeleistung > 70 kW);
- Bei Anträgen von Kondominien:
 - Liste der Eigentümer der einzelnen Baueinheiten mit: Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
 - Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;
 - Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.

Sind unter den Eigentümern auch Unternehmen, so müssen diese das Ergänzungsformular für Unternehmen ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Photovoltaikanlagen und eventuelle Speicherbatterien für kleine Unternehmen

TECHNISCHE VORGABEN

- Einbau von Photovoltaikanlagen zur Deckung **des jährlichen Bedarfs an elektrischer Energie von Gebäuden**, auch mittels individueller Eigenversorgung nicht vor Ort, die aufgrund einer **vor dem 1. Jänner 2025** ausgestellten Baukonzession errichtet wurden.
- Je Unternehmen können Photovoltaikanlagen **bis zu einer Gesamtsumme von 100 kW_p Nennleistung** gefördert werden, unter Berücksichtigung der Nennleistung bereits geförderter Anlagen in den Jahren 2023, 2024 und 2025.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **20%** auf die zulässigen Kosten.

Für Anlagen, bei denen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Beitragshöhe im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1735 auf **25%** angehoben:

- die Photovoltaikmodule werden nicht in China gefertigt,
- die Photovoltaikzellen stammen nicht aus China,
- die Wechselrichter stammen nicht aus China,
- die Speicherbatterien stammen nicht aus China.

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt ([siehe Anhang B, Art. 14, Absatz 2](#)):

- Photovoltaikanlagen;
- Speicherbatterien bis zu 1 kWh pro kW_p Nennleistung der Photovoltaikanlage;
- Dachbegrünung im Aufstellungsbereich der Photovoltaikanlage.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Maßnahmenformular** gemäß [Vordruck](#);
- **Technisches Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben.

Photovoltaikanlagen und eventuelle Speicherbatterien für örtliche Körperschaften und akkreditierte soziale Dienste

TECHNISCHE VORGABEN

- Einbau von Photovoltaikanlagen zur Deckung **des jährlichen Bedarfs an elektrischer Energie, auch mittels individueller Eigenversorgung nicht vor Ort**, von Gebäuden die aufgrund einer vor dem 1. Jänner 2025 ausgestellten Baukonzession errichtet wurden, im Eigentum oder im Besitz folgender Anspruchsberechtigter:
 - örtliche Körperschaften, deren Konsortien und deren Konsortialgesellschaften;
 - Träger von Einrichtungen von akkreditierten sozialen Diensten;
 - Körperschaften ohne Gewinnabsicht bei Nutzung von Gebäuden und Anlagen im Eigentum von örtlichen Körperschaften;
 - Bonifizierungskonsortien.
- Je Antragsteller können **jährlich** Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtsumme von 200 kW_p Nennleistung der Anlagen gefördert werden.

BEITRAGSHÖHE

- **30% auf die zulässigen Kosten**
- **50% auf die zulässigen Kosten für akkreditierte soziale Dienste**

Für öffentliche Verwaltungen, die im Jahr der Antragstellung Umweltgelder für große Wasserableitungen oder für andere Großprojekte erhalten, wird die Beitragshöhe auf 15% reduziert.

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt ([siehe Anhang A, Art. 13, Absatz 2](#)):

- Photovoltaikanlagen;
- Speicherbatterien bis zu 1 kWh pro kW_p Nennleistung der Photovoltaikanlage,
- Dachbegrünung im Aufstellungsbereich der Photovoltaikanlage.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Maßnahmenformular** gemäß [Vordruck](#);
- **Technisches Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben.

Speicherbatterien für Photovoltaikanlagen

(zur Nachrüstung bestehender PV-Anlagen oder falls kein Beitrag für die PV-Anlage beantragt werden kann)

TECHNISCHE VORGABEN

- Die antragstellende juristische Person muss eine der folgenden sein: ein kleines Unternehmen, ein Kondominium, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder eine öffentliche Verwaltung.
- Die Maßnahme muss den Einbau von Speicherbatterien zur Speicherung der produzierten Energie von Photovoltaikanlagen betreffen.

BEITRAGSHÖHE

KLEINE UNTERNEHMEN	→	20 % auf die zulässigen Kosten
KONDOMINIEN	→	30% auf die zulässigen Kosten
ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	→	30 % auf die zulässigen Kosten
KÖRPERSCHAFTEN OHNE GEWINNABSICHT	→	30 % auf die zulässigen Kosten

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt ([siehe Anhang A , Art. 14, Absatz 2 und Anhang B, Art. 15, Absatz 2](#)):

- Speicherbatterien bis zu 1 kWh pro kW_p Nennleistung der Photovoltaikanlage.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Maßnahmenformular** gemäß [Vordruck](#);
- **Technisches Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**.

Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Anlage muss Stromverbraucher versorgen, für die ein **Anschluss an das Stromnetz nicht kostengünstiger realisiert werden kann als der Einbau der Photovoltaik oder Windkraftanlage.**
- Die Anlage **muss mit Speicherbatterien ausgestattet** sein mit:
 - **für Photovoltaikanlagen:** einer Speicherkapazität von mindestens 2,5 kWh pro kW_p Nennleistung der Photovoltaikanlage;
 - **für Windkraftanlagen oder einer Kombination von Photovoltaik- und Windkraftanlagen:** einer Speicherkapazität zur Abdeckung des elektrischen Energiebedarfs für mindestens zwei Tage.

BEITRAGSHÖHE

KLEINES UNTERNEHMEN	→ 40 % auf die zulässigen Kosten
MITTLERES UNTERNEHMEN	→ 30 % auf die zulässigen Kosten
GROSSES UNTERNEHMEN	→ 20 % auf die zulässigen Kosten
ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	→ 40 % auf die zulässigen Kosten
KÖRPERSCHAFTEN OHNE GEWINNABSICHT	→ 40 % auf die zulässigen Kosten

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt (siehe Anhang A, Art.15, Absatz 2 und Anhang B, Art. 16, Absatz 2):

- Photovoltaikanlage mit Wechselrichter;
- Windkraftanlage mit Wechselrichter;
- Speicherbatterien.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Maßnahmenformular** gemäß [Vordruck](#);
- **Technisches Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Plan** mit Angabe der Lage /Position der Anlage;
- Bei Anträgen von Kondominien:
 - Liste der Eigentümer der einzelnen Baueinheiten mit: Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
 - Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;
 - Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.

Sind unter den Eigentümern auch Unternehmen, so müssen diese das Ergänzungsformular für Unternehmen ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Energieaudits für Unternehmen

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Beiträge können **nur kleinen und mittleren Unternehmen** gewährt werden, die nicht zur Durchführung von energetischen Diagnosen gemäß Artikel 8, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Juli 2014, Nr. 102, in geltender Fassung verpflichtet sind.
- Die Energieaudits müssen:
 - gemäß der Norm EN 16247-1-2-3-4 von unabhängigen und befähigten Experten/Expertinnen durchgeführt werden,
 - basierend auf aktuellen, gemessenen und belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch einschließlich Beförderung, sowie den Lastprofilen für Strom durchgeführt werden,
 - eine technisch-wirtschaftliche Bewertung der Möglichkeit des Anschlusses an ein Fernwärmenetz oder der Weitergabe eigener Abwärme an Dritte sowie des Potenzials für die kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung erneuerbarer Energie beinhalten.

BEITRAGSHÖHE

KLEINES UNTERNEHMEN	→ 50 % auf die zulässigen Kosten
MITTLERES UNTERNEHMEN	→ 40 % auf die zulässigen Kosten

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt ([siehe Anhang B, Artikel 17, Absatz 2](#)):

- Durchführung des Energieaudits.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Maßnahmenformular** gemäß [Vordruck](#);
- **Technisches Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**;
- **Detaillierte Beschreibung** des geplanten Audits.

Häufig gestellte Fragen

1. Wie kann ich den Antrag über myCIVIS stellen?

Die Beitragsanträge sind online über den [Dienst myCIVIS](#) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass für die Übermittlung des Antrages über [myCIVIS](#) folgendes benötigt ist:

- [Zugangsdaten](#) (z. B. **SPID**-Zugangsdaten),
- [Vertretungsvollmacht für die Einreichung der Anträge für juristische Personen](#) (z.B. *Körperschaft, Unternehmen, öffentliche Verwaltung u.s.w.*), **die vom zuständigen Amt bereits autorisiert wurde**. Weitere Informationen zur Beantragung einer Vertretung finden Sie im entsprechenden [Handbuch](#).

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Ablauf der Einreichfrist für Beitragsanträge die Zugangsdaten und eine autorisierte Vertretung zu besorgen.

Sie können sich über den angegebenen Link einloggen ([Dienst myCIVIS](#)), alle Angaben lesen und ausfüllen sowie die erforderlichen Unterlagen hochladen. Anschließend sind die Stempelgebühren zu entrichten und der Antrag durch Klicken auf "Senden" einzureichen.

Der Antrag gilt erst dann als übermittelt, wenn das System eine entsprechende Meldung anzeigt. Wurde der Antrag korrekt übermittelt, finden Sie unter „**Meine Dienste**“ eine Kopie der gesendeten Unterlagen sowie die Protokollnummer.

Innerhalb einiger Tage erhalten Sie die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens. Bitte beachten Sie, dass der Antrag innerhalb der vorgesehenen Frist vom 31. Mai 2025 um 12:00 Uhr als „**gesendet**“ im System aufscheinen muss.

2. Wie erhalte ich die Mitteilungen zum Antrag in myCIVIS?

Alle Unterlagen zum Antrag sind unter Ihrem Faszikel in myCivis unter „Meine Dienste“ gespeichert und jederzeit verfügbar. Alle Mitteilungen zum Antrag, die von der Landesverwaltung gesendet werden, werden über das Portal myCivis der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller **an die im Antrag angegebene PEC- oder E-Mail-Adresse übermittelt**.

Bei einem Antrag mit unvollständigen Unterlagen erhalten Sie eine Mitteilung mit der Liste der fehlenden Unterlagen, die innerhalb von 30 Tagen nachzureichen sind. Unvollständige Anträge, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung ergänzt werden, werden abgelehnt;

3. Wie kann ich die fehlenden Unterlagen über myCIVIS nachreichen?

Um die fehlenden Dokumente hochzuladen:

- **Melden Sie sich bitte bei [MyCIVIS](#) an** – zum Beispiel mit Ihren SPID-Zugangsdaten,
- Auf der **Startseite** klicken Sie bitte auf „**Meine Dienste**“,
- Wählen Sie den Dienst „**Beiträge für juristische Personen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen**“ aus,
- Es öffnet sich Ihr **Faszikel**, in dem Sie alle Dokumente Ihres laufenden Antrags einsehen können,
- Öffnen Sie den Bereich „**Verwaltung Anträge**“. Dort finden Sie die Übersicht Ihres Antrags sowie die Funktion „**Zusatzunterlagen senden**“, um die fehlenden Unterlagen hochzuladen,

- Folgen Sie den angegebenen Hinweisen und laden Sie alle Dokumente hoch. Die Dokumente müssen über die Taste „Senden“ übermittelt werden. **Wichtig:** Die Dokumente gelten nur dann als übermittelt, wenn Sie im Faszikel unter „Meine Dienste“ korrekt gespeichert und protokolliert sind.

4. Welche Unterlagen müssen dem Antrag auf Abrechnung oder Auszahlung des Beitrags beigelegt werden?

Sie müssen den Antrag auf Abrechnung per PEC und den Antrag auf Auszahlung über myCIVIS einreichen und folgende Unterlagen beilegen:

- **Antrag auf Abrechnung oder Antrag auf Auszahlung**
- **Rechnungen** über die ausgeführten Arbeiten, einschließlich etwaiger Anzahlungsrechnungen und Planungsrechnungen. Die Rechnungen können im PDF-Format eingereicht werden und müssen eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten (alternativ können auch detaillierte Aufstellungen beigelegt werden);

Wichtig: Die Rechnungen müssen auf den Begünstigten oder die Begünstigte ausgestellt sein und das Rechnungsdatum muss nach dem Tag der Einreichung des Beitragsantrags liegen.

- **Zahlungsbestätigung** der eingereichten Rechnungen: Als Zahlungsbestätigung gilt die Bank- oder Postüberweisung, **aus der hervorgeht, dass die Transaktion durchgeführt wurde** (ein bloßer Zahlungsauftrag reicht nicht aus). Wurde die Überweisung online durchgeführt, **muss die Zahlungsbestätigung den Status „durchgeführt“ enthalten. Bitte beachten Sie, dass die Zahlung vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Abrechnung und Auszahlung erfolgt sein muss.**

5. Bis wann muss der Antrag auf Abrechnung oder Auszahlung eingereicht werden?

Für Beiträge, die für ein Haushaltsjahr gewährt wurden, müssen Sie **den Antrag auf Auszahlung** des Beitrags **bis zum 31. Dezember** des Jahres nach der Genehmigung des Beitrages einreichen.

Beispiel: Arbeiten in einem Jahr mit einem im Jahr 2024 gewährten Beitrag und Auszahlungsantrag bis zum 31. Dezember 2025.

Die Nichtübermittlung des Auszahlungsantrags innerhalb der festgelegten Frist führt zum Widerruf des Beitrags.

Für Beiträge, die für mehrere Haushaltsjahre gewährt wurden (**mehrjährige Beiträge**), müssen Sie folgendes einreichen:

- **Antrag auf Abrechnung über PEC bis zum 31. Dezember** des Jahres nach Anlastung der Ausgabe – für jedes Jahr mit Ausnahme des letzten –, und
- **Antrag auf Auszahlung über myCIVIS bis zum 31. Dezember** des Jahres nach der letzten Anlastung der Ausgabe.

Beispiel: Beitragsanträge mit Förderbeträgen, die über drei Jahre gewährt wurden: 10.000 € für 2024, 10.000 € für 2025 und 10.000 € für 2026. Sie müssen folgende Anträge stellen:

- **den ersten Antrag auf Abrechnung für den Beitrag 2024 bis zum 31. Dezember 2025;**
- **den zweiten Antrag auf Abrechnung für den Beitrag 2025 bis zum 31. Dezember 2026;**
- **den abschließenden Auszahlungsantrag für den Beitrag 2026 bis zum 31. Dezember 2027.**

Die nicht fristgerechte Einreichung des Abrechnungs- oder Auszahlungsantrags führt zum Widerruf des Beitrags.

6. Kann eine Fristverlängerung für die Einreichung des Abrechnungs- oder Auszahlungsantrags beantragt werden?

Sie können für **jedes Jahr** innerhalb der Frist einen **Antrag um Verlängerung der Frist für die Einreichung des Abrechnungs- oder Auszahlungsantrags** stellen, sofern **schwerwiegende und gerechtfertigte Gründe** vorliegen. Der Antrag muss mit einer Stempelmarke im Wert von 16 € versehen sein und kann mittels PEC (energie.energia@pec.prov.bz.it) übermittelt werden. Das Amt kann nach Prüfung eine Fristverlängerung von maximal einem Jahr gewähren.

7. Wie kann ich auf den Beitrag verzichten oder einen bereits eingereichten Beitragsantrag zurückziehen?

Wurde der Beitrag zu diesem Zeitpunkt **noch nicht gewährt**, können Sie das **Formular zur Zurückziehung des Gesuchs** einreichen.

Wurde der Beitrag **bereits gewährt**, müssen Sie das Formular für den **Antrag auf Verzicht** einreichen, versehen mit einer Stempelmarke im Wert von 16 €. Die Formulare können mittels PEC (energie.energia@pec.prov.bz.it) übermittelt werden.

Allgemeine Informationen

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Mendelstraße 33, Parterre
39100 Bozen

Telefon: 0471 41 47 20

E-Mail: energie@provinz.bz.it

PEC: energie.energia@pec.prov.bz.it

Website: <https://umwelt.provinz.bz.it/de/energie-klima/beitraege>

Parteienverkehr:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

GESETZESBESTIMMUNGEN UND VERORDNUNGEN

- [Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9](#) in geltender Fassung
- [Beschluss der Landesregierung vom 19.12.2025, Nr. 1119](#)

Nützliche Adressen und Links

AGENTUR FÜR EINNAHMEN

Steuerabschreibung für Sanierungsarbeiten

[Link zur Seite](#)

GSE – GESTORE DEI SERVIZI ENERGETICI

Förderungen Conto Termico

[Link zur Seite](#)

AGENTUR FÜR ENERGIE SÜDTIROL - KLIMAHaus

Kontakte

A.-Volta-Str. 13A

39100 Bozen - Südtirol, Italien

Tel. +39 0471 062 140

info@klimahausagentur.it

www.klimahaus.it

Gebäudezertifizierung

[Link zur Seite](#)

KlimaHaus Energieberater

[Link zur Seite](#)



Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

Amt für Energie und Klimaschutz

Bozen, Jänner 2026